

Antrag der RedK

vom 11. April 2025

2024/457

Weisung vom 25.09.2024:

Rechtskonsulent, Erlass einer Verordnung über das Subventionsverfahren (SubVV), Neuerlass

	Verordnung über das Subventionsverfahren (SubVV) vom ... <i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 54 GO ¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 25. September 2024 ² , <i>beschliesst:</i>	001		<u>AS ...</u> Verordnung über das Subventionsverfahren (SubVV) vom ... <i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 54 GO ¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 25. September 2024 ² , <i>beschliesst:</i>
		002		

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2872 vom 25. September 2024.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2872 vom 25. September 2024.

	A. Allgemeine Bestimmungen	003		A. Allgemeine Bestimmungen
Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Grundzüge des Verfahrens zur Ausrichtung und zur Rückforderung städtischer Subventionen.	004	Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Grundzüge des Verfahrens zur Ausrichtung <u>und Rückforderung</u> städtischer Subventionen.
Geltungsbereich	Art. 2 Diese Verordnung ist anwendbar auf sämtliche Subventionen, die in der Zuständigkeit der Stadt liegen.	005	Geltungsbereich	Art. 2 Diese Verordnung ist anwendbar auf sämtliche Subventionen, die in der Zuständigkeit der Stadt liegen.
		006		
Subsidiarität	Art. 3 Besondere Bestimmungen der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.	007	Subsidiarität	Art. 3 Besondere Bestimmungen der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.
		008		
Begriff	Art. 4 ¹ Subventionen sind steuer- oder gebührenfinanzierte Beiträge an Dritte, die: a. für einen bestimmten Zweck verwendet werden müssen; b. der Unterstützung von Tätigkeiten dienen, an deren Ausübung ein öffentliches Interesse besteht; und c. ohne direkte Gegenleistung an die Stadt erfolgen.	009	Begriff	Art. 4 ¹ <u>Eine Subvention ist ein</u> steuer- oder <u>gebührenfinanzierter Beitrag</u> an Dritte, <u>der</u> : a. für einen bestimmten Zweck verwendet werden <u>muss</u> ; b. der Unterstützung von Tätigkeiten <u>dient</u> , an deren Ausübung ein öffentliches Interesse besteht; und c. ohne direkte Gegenleistung an die Stadt <u>erfolgt</u> .
	² Ein Anspruch auf die Ausrichtung einer Subvention besteht nur, wenn dies eine spezifische Rechtsgrundlage ausdrücklich vorsieht.	010		² Ein Anspruch auf die Ausrichtung einer Subvention besteht nur, wenn dies eine spezifische Rechtsgrundlage ausdrücklich vorsieht.
	³ Subventionen werden in Form von geldwerten Leistungen ausgerichtet, die unter Vorbehalt von Art. 15–18 nicht zurückbezahlt werden müssen.	011		³ Subventionen werden in Form von geldwerten Leistungen ausgerichtet, die unter Vorbehalt von Art. 15–18 nicht zurückbezahlt werden müssen.
		012		

	B. Rechtsgrundlage und Ausführungsbestimmungen	013		B. Rechtsgrundlage und Ausführungsbestimmungen
Rechtsgrundlage a. Form	Art. 5 ¹ Subventionen werden ausgerichtet auf Grundlage: a. einer Verordnung des Gemeinderats; b. eines Verpflichtungskredits der Stimmberechtigten, des Gemeinderats, des Stadtrats oder einer anderen Gemeindebehörde; c. einer vom Gemeinderat genehmigten Vereinbarung.	014	Rechtsgrundlage a. Form	Art. 5 ¹ Subventionen werden ausgerichtet auf Grundlage: a. einer Verordnung des Gemeinderats; b. eines Verpflichtungskredits der Stimmberechtigten, des Gemeinderats, des Stadtrats oder einer anderen Gemeindebehörde; <u>oder</u> c. einer vom Gemeinderat genehmigten Vereinbarung.
	² Die Regelung in einer Verordnung ist erforderlich, wenn für die Gesamthöhe der Subventionen in einem bestimmten Bereich keine maximale Ausgabenhöhe festgesetzt wird.	015		² Die Regelung in einer Verordnung <u>des Gemeinderats</u> ist erforderlich, wenn für die Gesamthöhe der Subventionen in einem bestimmten Bereich keine maximale Ausgabenhöhe festgesetzt wird.
		016		
b. Inhalt	Art. 6 ¹ Die Rechtsgrundlage regelt insbesondere: a. den Zweck der Subventionen; b. die Art der Subventionen; c. den Umfang der Subventionen.	017	b. Inhalt	Art. 6 ¹ Die Rechtsgrundlage regelt insbesondere: a. den Zweck der Subventionen; b. die Art der Subventionen; c. den Umfang der Subventionen.
	² Sie bezeichnet die Subventionsempfängerinnen und -empfänger, wenn die Subvention an einen geschlossenen Kreis von Empfängerinnen und Empfängern ausgerichtet wird.	018		² Sie bezeichnet die Subventionsempfängerinnen und -empfänger, wenn die Subvention an einen geschlossenen Kreis von Empfängerinnen und Empfängern ausgerichtet wird.
		019		

Ausführungsbestimmungen	Art. 7 ¹ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen, wenn die Rechtsgrundlage einen offenen Kreis von Subventionsempfängerinnen und -empfängern vorsieht.	020	Ausführungsbestimmungen	Art. 7 ¹ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen, wenn die Rechtsgrundlage einen offenen Kreis von Subventionsempfängerinnen und -empfängern vorsieht.
	² Soweit die Rechtsgrundlage keine entsprechenden Bestimmungen vorsieht, regeln die Ausführungsbestimmungen insbesondere: a. die Modalitäten der Gesuchseinreichung und der Gesuchsprüfung; b. die Kriterien für die Selektion der Gesuche und die Höhe der Subventionen; c. die massgebenden Kriterien für die Ausrichtung von pauschalen Subventionen; d. allfällige Eigenleistungen; e. ein allfälliges Gewinnverbot; f. die Auszahlungsmodalitäten.	021		² Soweit die Rechtsgrundlage keine entsprechenden Bestimmungen vorsieht, regeln die Ausführungsbestimmungen insbesondere: a. die Modalitäten der <u>Einreichung</u> und <u>Prüfung von Gesuchen</u>; b. die Kriterien für die Selektion der <u>Gesuche</u>; <u>c.</u> <u>die Kriterien für die</u> Höhe der Subventionen; <u>d.</u> die massgebenden Kriterien für die Ausrichtung von pauschalen Subventionen; <u>e.</u> allfällige Eigenleistungen; <u>f.</u> ein allfälliges Gewinnverbot; <u>g.</u> die Auszahlungsmodalitäten.
		022		
	C. Verfahren	023		C. Verfahren
Grundsätze	Art. 8 ¹ Die zuständige Instanz beachtet im Subventionsverfahren das Gebot der rechtsgleichen Behandlung und das Willkürverbot.	024	Grundsätze	Art. 8 ¹ Die zuständige <u>Stelle</u> beachtet im Subventionsverfahren das Gebot der rechtsgleichen Behandlung und das Willkürverbot.
	² Sie gewährleistet ein transparentes, objektives und unparteiisches Verfahren.	025		² Sie gewährleistet ein transparentes, objektives und unparteiisches Verfahren.
		026		

Subventionsgesuch	Art. 9 ¹ Die gesuchstellende Person oder Organisation (Gesuchstellerin oder Gesuchsteller) reicht ein schriftliches Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen ein.	027	Subventionsgesuch	Art. 9 ¹ Die gesuchstellende Person oder <u>Organisation</u> reicht ein schriftliches Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen ein.
	² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller trägt die Beweislast für die Fristwahrung, wenn die Einreichung des Gesuchs an eine Frist gebunden ist.	028		² Die <u>gesuchstellende Person oder Organisation</u> trägt die Beweislast für die Fristwahrung, wenn die Einreichung des Gesuchs an eine Frist gebunden ist.
	³ Die zuständige Instanz räumt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller unter Androhung des Nichteintretens eine kurze Nachbesserungsfrist ein, wenn: a. das Gesuch einen formellen Mangel aufweist; und b. die Nachbesserung keinen Einfluss auf die inhaltliche Beurteilung des Gesuchs haben kann.	029		³ Die zuständige <u>Stelle</u> räumt der <u>gesuchstellenden Person oder Organisation</u> unter Androhung des Nichteintretens eine kurze Nachbesserungsfrist ein, wenn: a. das Gesuch einen formellen Mangel aufweist; und b. die Nachbesserung keinen Einfluss auf die inhaltliche Beurteilung des Gesuchs haben kann.
		030		
Subventionsentscheid a. Form	Art. 10 ¹ Die zuständige Instanz entscheidet über Subventionsgesuche: a. mittels Verfügung; oder b. im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Stadt und der Empfängerin oder dem Empfänger.	031	Subventionsentscheid a. Form	Art. 10 ¹ Die zuständige <u>Stelle</u> entscheidet über Subventionsgesuche: a. mittels Verfügung; oder b. im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Stadt und der Empfängerin oder dem Empfänger.
	² Der Entscheid im Rahmen einer Vereinbarung ist nur zulässig, wenn: a. die Rechtsgrundlage einen geschlossenen Kreis von Empfängerinnen und Empfängern vorsieht; und b. keine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wird.	032		² Der Entscheid im Rahmen einer Vereinbarung ist nur zulässig, wenn: a. die Rechtsgrundlage einen geschlossenen Kreis von <u>Subventionsempfängerinnen und -empfängern</u> vorsieht; und b. keine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wird.
		033		

b. Inhalt	Art. 11 ¹ Der Subventionsentscheid verweist auf die Rechtsgrundlage.	034	b. Inhalt	Art. 11 ¹ Der Subventionsentscheid verweist auf die Rechtsgrundlage.
	² Wird eine Subvention zugesprochen, regelt der Entscheid zusätzlich: a. die Bemessung, den Höchstbetrag und die Geltungsdauer der Subvention; b. allfällige Bedingungen und Auflagen zur zweckgemässen Verwendung der Subvention.	035		² Wird eine Subvention zugesprochen, regelt der Entscheid zusätzlich: a. die <u>Bemessung</u> ; <u>b.</u> den Höchstbetrag; <u>c.</u> die <u>Geltungsdauer</u> ; <u>d.</u> allfällige Bedingungen und Auflagen zur zweckgemässen <u>Verwendung</u> .
		036		
	D. Sicherung des Beitragszwecks	037		D. Sicherung des Beitragszwecks
Zweckbindung	Art. 12 ¹ Die Empfängerin oder der Empfänger verwendet die Subvention: a. entsprechend ihrem Zweck; und b. unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen.	038	Zweckbindung	Art. 12 ¹ Die Empfängerin oder der Empfänger verwendet die Subvention: a. entsprechend ihrem Zweck; und b. unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen.
	² Die zuständige Instanz kann die Empfängerin oder den Empfänger von einzelnen Bedingungen oder Auflagen befreien, wenn dadurch der Zweck der Subvention nicht wesentlich geändert wird.	039		² Die zuständige <u>Stelle</u> kann die Empfängerin oder den Empfänger von einzelnen Bedingungen oder Auflagen befreien, wenn dadurch der Zweck der Subvention nicht wesentlich geändert wird.
		040		

Mitwirkungspflicht	Art. 13 Die Subventionsempfängerin oder der Subventionsempfänger ist verpflichtet, der zuständigen Instanz und der Finanzkontrolle auf Verlangen hin: a. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Beitragsleistungen notwendig sind; b. die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	041	Mitwirkungspflicht	Art. 13 Die Subventionsempfängerin oder der Subventionsempfänger ist verpflichtet, der zuständigen <u>Stelle</u> und der Finanzkontrolle auf Verlangen hin: a. <u>die für die Prüfung der Beitragsleistungen notwendigen</u> Unterlagen zur Verfügung zu <u>stellen</u> ; b. die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
		042		
	E. Auszahlung und Rückzahlung	043		E. Auszahlung und Rückzahlung
Rechtmässige Zusprechung a. Auszahlung	Art. 14 ¹ Zugesprochene Subventionen werden ausbezahlt, wenn: a. die Bedingungen und Auflagen erfüllt sind; und b. die Bemessungsgrundlagen vorliegen.	044	Rechtmässige Zusprechung a. Auszahlung	Art. 14 ¹ Zugesprochene Subventionen werden ausbezahlt, wenn: a. die Bedingungen und Auflagen erfüllt sind; und b. die Bemessungsgrundlagen vorliegen.
	² Sie werden nicht oder nur teilweise ausbezahlt, wenn die Voraussetzungen nur teilweise erfüllt sind.	045		² Sie werden nicht oder nur teilweise ausbezahlt, wenn die Voraussetzungen nur teilweise erfüllt sind.
		046		
b. Rückforderung	Art. 15 Ausbezahlte Subventionen werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn: a. sie auf zweckfremde Weise verwendet werden; b. die Bedingungen und Auflagen nicht mehr erfüllt sind; c. der Zweck wesentlich verändert ist.	047	b. Rückforderung	Art. 15 Ausbezahlte Subventionen werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn: a. sie auf zweckfremde Weise verwendet werden; b. die Bedingungen und Auflagen nicht mehr erfüllt sind; <u>oder</u> c. der Zweck wesentlich verändert ist.
		048		

c. Ausnahmen	Art. 16 Von den Grundsätzen zur Auszahlung und Rückforderung gemäss Art. 14 und 15 kann abgewichen werden, wenn: a. die Ausführungsbestimmungen entsprechende Ausnahmen vorsehen; oder b. Gründe der Billigkeit es gebieten.	049	c. Ausnahmen	Art. 16 Von den Grundsätzen zur Auszahlung und Rückforderung gemäss Art. 14 und 15 kann abgewichen werden, wenn: a. die Ausführungsbestimmungen entsprechende Ausnahmen vorsehen; oder b. Gründe der Billigkeit es gebieten.
		050		
Unrechtmässige Zusprechung	Art. 17 ¹ Zu Unrecht zugesprochene Subventionen werden widerrufen und im Fall einer bereits erfolgten Auszahlung zurückgefordert.	051	Unrechtmässige Zusprechung	Art. 17 ¹ Zu Unrecht zugesprochene Subventionen werden widerrufen und im Fall einer bereits erfolgten Auszahlung zurückgefordert.
	² Beruht die Unrechtmässigkeit auf einem schuldhaften Verhalten der Empfängerin oder des Empfängers, wird: a. die bereits ausbezahlte Leistung samt Zins von jährlich fünf Prozent seit der Auszahlung zurückgefordert; und b. Schadenersatz geltend gemacht.	052		² Beruht die Unrechtmässigkeit auf einem schuldhaften Verhalten der <u>Subventionsempfängerin</u> oder des <u>Subventionsempfängers</u> , wird: a. die bereits ausbezahlte Leistung samt Zins von jährlich fünf Prozent seit der Auszahlung zurückgefordert; und b. Schadenersatz geltend gemacht.
	³ Auf die Rückforderung und auf die Geltendmachung von Schadenersatz kann verzichtet werden, wenn: a. die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Subventionsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können; und b. die Unrechtmässigkeit für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.	053		³ Auf die Rückforderung <u>und die</u> Geltendmachung von Schadenersatz kann verzichtet werden, wenn: a. die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Subventionsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können; und b. die Unrechtmässigkeit für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.
		054		

Verjährung	Art. 18 ¹ Mit Ablauf von zehn Jahren verjähren Ansprüche auf: a. Ausrichtung von Subventionen, die zugesprochen wurden; b. Rückforderungen von Subventionen, die ausbezahlt wurden.	055	Verjährung	Art. 18 ¹ Mit Ablauf von zehn Jahren verjähren Ansprüche auf: a. Ausrichtung von Subventionen, die zugesprochen wurden; b. Rückforderungen von Subventionen, die ausbezahlt wurden.
	² Die Verjährung beginnt mit: a. der Fälligkeit des Anspruchs auf Ausrichtung der Subvention; b. der Entstehung des Rückforderungsanspruchs.	056		² Die Verjährung beginnt mit: a. der Fälligkeit des Anspruchs auf Ausrichtung der Subvention; b. der Entstehung des Rückforderungsanspruchs.
		057		
	F. Schlussbestimmungen	058		F. Schlussbestimmungen
Übergangsbestimmung	Art. 19 ¹ Diese Verordnung ist auf Subventionen anwendbar, deren Rechtsgrundlage nach dem Inkrafttreten der Verordnung in Kraft getreten ist.	059	Übergangsbestimmung	Art. 19 ¹ Diese Verordnung ist auf Subventionen anwendbar, deren Rechtsgrundlage nach dem Inkrafttreten <u>dieser</u> Verordnung in Kraft getreten ist.
	² Sofern die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen zur Sicherung des Beitragszwecks, zur Auszahlung und zur Rückzahlung erlassen haben, gelten Art. 12–18 auch für Subventionen, deren Rechtsgrundlage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft getreten ist.	060		² <u>Art. 12–18 gelten auch für Subventionen, deren Rechtsgrundlage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft getreten ist, sofern</u> die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat <u>innert drei Jahren</u> nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen zur Sicherung des Beitragszwecks, zur Auszahlung und zur Rückzahlung erlassen <u>haben.</u>
		061		
Inkrafttreten	Art. 20 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	062	Inkrafttreten	Art. 20 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
		063		

		064		Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Roger Meier (FDP), Martina Novak (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte) Für die Redaktionskommission Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat
--	--	-----	--	---